



CHRONIK DER MUSIKGESELLSCHAFT AZMOOS

1863 – Die ersten Statuten

Einige Artikel aus den ersten Statuten bei der Vereinsgründung:

Art. I

Der Zweck des Vereins ist gegenseitige, gesellschaftliche und gemütliche Unterhaltung.

Art. III

Aktivmitglieder können nur diejenigen werden, welche sich über genügende Fähigkeiten zur Musik ausweisen. Als Passivmitglied kann sich jeder biedere Freund der Musik melden. Ueber Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheiden die Aktivmitglieder, u. sind zur Aufnahme zwei Dritteile der bestehenden Aktivmitglieder erforderlich.

Art. V

Jedes Aktivmitglied hat bei seiner Aufnahme eine Einschreibgebühr v. Frs. 20.-- zu entrichten, die Aktivmitglieder haben einen monatlichen Beitrag v. 20 Cts. u. die Passivmitglieder einen Jahresbeitrag von Frs. 6.-- zu bezahlen.

Art. VII

Die Aktivmitglieder wählen aus ihre Mitte einen Vorstand von 3 Mitgliedern, nämlich einen Kapellmeister, einen Aktuar u. einen Kassier.

Die Gewählten haben die Wahl mindestens für ein Jahr anzunehmen u. ihre Pflichten getreu zu vollführen.

Art. VIII

Der Kapellmeister führt die Versammlungen, besorgt die Anschaffungen der nötigen Musikalien. Er leitet ferner die Uebungen, u. haben die Mitglieder seinen Anordnungen unbedingt zu gehorchen.

Art. XIV

Die Passivmitglieder sind von allen Bussen frei. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Nichterscheinen an gewöhnlichen Uebungen wird bestraft mit 30 Cts.
- b) Verspätungen an denselben: 10 Cts.
- c) Zu frühes Weggehen ohne Erlaubnis: 50 Cts.

Auch hat der Kapellmeister das Recht, die Bussen zu verdoppeln, an gewöhnlichen Uebungen

- d) Unentschuldigtes Nichterscheinen bei Ausmärschen od. öffentlichen Produktionen wird gebüsst mit 1 - 5 Frs. Zu spätes Erscheinen auf je 5 Minuten 20 Rp.
- e) Zu frühes Weggehen bei Produktionen ohne Einwilligung des Kapellmeisters, Betrunkenheit oder andere Unannehmlichkeiten werden bestraft mit 1 - 5 Frs. Von Bussen über 1 Frs. entscheidet der Vorstand
- f) Wenn bei Uebungen, Ausmärschen od. Produktionen dem Kapellmeister nicht Gehorsam geleistet wird, so hat er das Recht den od. diejenigen v. 10 Rp. - 1 Frs. zu bestrafen